



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/207/2021
Einreichung: 03.03.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	24.03.2021	

Betr.:

Verkauf einer Grünfläche in der Gemarkung Seebach, 21 m²

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landrat wird ermächtigt, das im Eigentum des Unstrut-Hainich-Kreises stehende unbebaute Grundstück, mit einer Größe von 21 m², eingetragen im Grundbuch von Seebach, Blatt 1490, gelegen in der Gemarkung Seebach, Flur 7, Flurstück 224/6, zu einem Kaufpreis in Höhe von 24,00 € an Frau Steffi Weingart, wohnhaft Heroldshäuser Str. 2 in 99998 Mühlhausen, Ortsteil Seebach, zu verkaufen.
2. Sämtliche mit dem Grundstücksverkauf in Zusammenhang stehenden Kosten sind von der Käuferin zu tragen.

Begründung:

Der Landkreis ist Eigentümer des Flurstücks 224/6 in der Gemarkung Seebach. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine 21 m² große unbebaute Fläche, die unmittelbar an der ortsdurchführenden Hauptstraße anliegt. Der Landkreis hat keinerlei Verwendung für diese Grundstücksfläche, insbesondere braucht er sie nicht zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Das Kaufgrundstück ist durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises als Kleingartenfläche eingestuft worden. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 1,13 €/m², was einem Kaufpreis in Höhe 23,97 € entspricht.

Der angebotene Kaufpreis beläuft sich auf 1,13 €/m² und entspricht somit dem Bodenrichtwert und ist angemessen. Eine Einigung über diesen Kaufpreis ist mit der Käuferin erzielt worden.

Die Käuferin ist bereits seit langem schon unwissentlich im Besitz des Grundstückes.

Das Grundstück ist ein Teil ihres seit langer Zeit schon durch ihre Familie bewirtschafteten Gartengrundstückes. Erst bei dem derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren „Seebach-Ort“, welches durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – FBB Gotha als Flurbereinigungsbehörde unter der Verfahrensbezeichnung 1-2-0718 durchgeführt wird, stellte sich bei Neuvermessung der Kreisstraße heraus, dass direkt angrenzend an die eigentliche Kreisstraße ein Flurstück mit der Bezeichnung 224/6 liegt, welches sich im Eigentum des Unstrut-Hainich-Kreises befindet. Das genannte Grundstück befindet sich im Bereich der Umzäunung des Gartengrundstückes der Frau Weingart, die Eigentümerin des angrenzenden Flurstückes mit der Flurstücksnummer 240 ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verkauf des Grundstückes zur ausschließlichen Nutzung als Garten- bzw. Grünland erfolgt. Diese Nutzungsart wird in der notariellen Urkunde festgeschrieben.

Mit dem Verkauf des Flurstücks an Frau Weingart wird das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum zusammengeführt. Ein anderer Käufer kommt daher nicht in Betracht. Die Kosten sind von der Käuferin zu tragen.

Es wird empfohlen, dem Verkauf, wie unter Ziffern 1 und 2 des Beschlusstextes aufgeführt, zuzustimmen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Flurkarte

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: